

25.09.2015

Kleine Anfrage 3910

der Abgeordneten Monika Pieper und Michele Marsching PIRATEN

Welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zur Nichtbewertung von Rechtschreibleistungen?

Am 29. Juli 2015 hat sich das Bundesverwaltungsgericht in zwei Urteilen (BVerwG 6 C 33.14, BVerwG 6 C 35.14) zu Hinweisen auf Nichtbewertung von Rechtschreibleistungen in bayerischen Abiturzeugnissen grundlegend zu Fragen des Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwächen geäußert. Das Bundesverwaltungsgericht stellt dabei fest, der Gesetzgeber habe zu entscheiden, ob die Rechtschreibleistungen legasthener Schüler mit Rücksicht auf deren Behinderung bei der Notengebung insbesondere in der Abiturprüfung nicht bewertet werden sollen. Ein bloßer Erlass reiche dafür nicht aus. Als Reaktion auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts fordert der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie, dass die Länder schnellstmöglich die notwendigen Gesetzesgrundlagen schaffen, um die Rechtsbasis für einen Notenschutz zu verankern. Mit Änderungen der Schulgesetze müsse es den Schulen ermöglicht werden, die individuellen Belange der Schülerinnen und Schüler anforderungsgerecht zu berücksichtigen. Die Gewährung eines Notenschutzes bis einschließlich der Abschlussprüfung sei dabei zielführend, um eine Chancengleichheit zu schaffen und die Berufswahl nicht einzuschränken.

Auch in Nordrhein-Westfalen erlaubt der Runderlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) Maßnahmen des Notenschutzes. Doch eine gesetzliche Grundlage für einen Notenschutz fehlt bislang im Schulgesetz NRW. Die AO-GOst ermöglicht zwar Nachteilsausgleiche bei den zentralen Prüfungen zum Abitur, sieht hier aber keine Maßnahmen zum Notenschutz vor. In der Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wird ausgeführt, die Genehmigung eines Notenschutzes in besonders schweren Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens sei in der Sekundarstufe II nicht möglich, da dies mit einem KMK-Beschluss unvereinbar sei.

Datum des Originals: 24.09.2015/Ausgegeben: 28.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor dem diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche schulrechtlichen Änderung plant die Landesregierung zum Notenschutz?
2. In welchem Zeitraum plant die Landesregierung die erforderlichen schulrechtliche Änderungen zum Notenschutz?
3. Wie bewertet die Landesregierung im Hinblick der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts die bestehende KMK-Empfehlung, welche Notenschutz in der Sekundarstufe II und im Abitur ausschließt?

Monika Pieper
Michele Marsching